

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über die Verfassung des Kantons Neuenburg.

(Vom 14. Januar 1859.)

T i t . 1

Der Bundesrath schlägt Ihnen vor, der neuen Verfassung des Kantons Neuenburg, welche in der Volksabstimmung vom 21. November v. J. von 5730 Bürgern unter 9115 Botanten angenommen worden ist, ohne Vorbehalt die Bundesgenehmigung zu ertheilen. Indem wir zwar diesem Antrage unbedingt beipflichten, können wir uns doch nicht eben so kurz fassen, wie die bundesräthliche Botschaft, sondern müssen uns über einige Artikel der Verfassung aussprechen, welche in unserer Mitte zu Erörterungen Anlaß gegeben haben. Wenn voreerst Art. 9 den Mißbrauch der Pressfreiheit dem gemeinen Strafrechte unterstellt, so setzen wir voraus, es werde dadurch in keiner Weise die Wirksamkeit des Art. 45 der Bundesverfassung beschränkt, so daß einerseits die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, welche auf Pressvergehen Anwendung finden, dem Bundesrathe zur Genehmigung mitzutheilen sind, anderseits besondere Strafbestimmungen, welche der Bund selbst gegen den Mißbrauch der Presse erlassen würde, auch für den Kanton Neuenburg Rechtsgültigkeit haben müßten. Ferner stimmt der Wortlaut des Art. 12 nicht ganz mit demjenigen des Art. 53 der Bundesverfassung überein, indem dort bloß „temporäre“ Ausnahmsgerichte, hier aber Ausnahmsgerichte überhaupt unterjagt sind; wir denken aber, es sei der Sinn der beiden Bestimmungen dennoch der gleiche, da die Bundesverfassung eben unter Ausnahmsgerichten nur solche Tribunale verstehen wollte, welche für besondere Fälle mit Umgehung der Verfassung und der allgemeinen Gesetze des Landes bestellt werden können, derartige Behörden aber immer nur einen temporären Charakter haben können. Bei Art. 13 nehmen wir an, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Außere der Gottesverehrung regeln sollen, niemals das Wesen der Kultusfreiheit selbst antasten dürfen, und daß, wenn im Kanton Neuenburg eine anerkannte christliche Konfession in der freien Ausübung ihres Gottesdienstes gehemmt werden wollte, der Art. 44 der Bundesverfassung seine volle Anwendung finden müßte. Ebenso glauben wir endlich ohne mindestes Bedenken annehmen zu dürfen, daß auch

die Art. 71 und 72 der vorliegenden Verfassung durchaus nicht eine Bedeutung haben, welche mit der von der Bundesverfassung gewährleisteten Cultusfreiheit im Widerspruche stehen würde, sondern einerseits gegen geistliche Korporationen, welche die Hoheit des Staates nicht anerkennen würden, gerichtet sind, anderseits die Einführung religiöser Orden von der Bewilligung der gesetzgebenden Behörde abhängig machen. Wir können uns also durch diese Erörterungen nicht veranlaßt finden, mit Bezug auf irgend einen Artikel der neuenburgischen Verfassung einen besondern Vorbehalt zu beantragen, sondern sind mit dem Bundesrathe der Ansicht, daß derselben ohne Weiteres die eidgenössische Garantie zu ertheilen sei.

Bern, den 14. Januar 1859.

Namens der Commission,
Der Berichterstatter:
Dr. Blumer.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Vertrag betreffend Verbesserung des Seeabflusses in Luzern.

(Vom 19. Januar 1859.)

Tit. I

Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist der Vertrag, der unter Ratifikationsvorbehalt von dem Abgeordneten des Bundesrathes, den Abgeordneten der Ufercantone des Vierwaldstättersees: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, und der Schweiz. Centralbahngesellschaft am 9. October 1858 in Luzern abgeschlossen worden ist, Verbesserung des Seeabflusses in Luzern betreffend.

Dem Vertrag ist von Seite der betheiligten Cantone sowol, als der Direction der Schweiz. Centralbahngesellschaft die Genehmigung ertheilt, und er bedarf demnach noch der Genehmigung von Seite des Bundes.

Der h. Bundesrath empfiehlt und beantragt in Botschaft und Beschluß-Entwurf unbedingte Genehmigung und Bewilligung des Credits von Fr. 24,250 zur Ausrichtung des den Kantonen zugesicherten Kostenbeitrages.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Verfassung des Kantons Neuenburg (Vom 14. Januar 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1859
Date	
Data	
Seite	149-150
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 698

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.